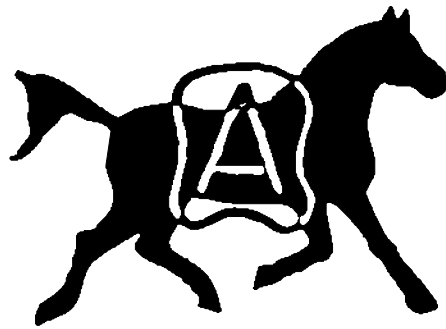


Pferdezuchtgenossenschaft Aargau



STATUTEN

19. März 1993

Statuten der Pferdezuchtgenossenschaft Aargau

Art. 1 Name - Rechtsform - Sitz - Geschäftsjahr

- 1.1. Unter dem Namen "**Pferdezuchtgenossenschaft Aargau**" besteht eine im Jahr 1901 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Lupfig.
- 1.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck - Aufgaben

- 2.1. Die Genossenschaft ist Bindeglied zwischen den Züchtern und dem Schweizerischen Pferdezuchtverband und bezweckt im allgemeinen die Erhaltung und Förderung einer wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Pferdezucht und im besonderen die Zucht eines Freibergers, welcher sich als Zug-, Trag- und Freizeitreitpferd eignet.
- 2.2. Der Genossenschaftszweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - 2.2.1. Durch Ankauf und Nachzucht von Hengsten.
 - 2.2.2. Durch die Vermittlung von weiblichem Zuchtmaterial.
 - 2.2.3. Durch den Ankauf von Fohlen und die Aufzucht derselben auf einer Fohlenweide.
 - 2.2.4. Durch die Beteiligung an einer Fohlenweide und die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Anzahl Weideplätze zu angemessenen Bedingungen.
 - 2.2.5. Durch die Mithilfe bei der Vermarktung von Fohlen und Jungpferden.
 - 2.2.6. Durch Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Pferde und Pferdehalter.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Genossenschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Freimitgliedern.
- 3.2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über geeignetes Zuchtmaterial und entsprechende Kenntnisse verfügt. Mitglied kann auch werden, wer sonst an der Tätigkeit der Genossenschaft interessiert ist.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Ueber die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands, gestützt auf ein vom Bewerber eingereichtes Aufnahmegesuch. Der Bewerber hat die Mitgliedschaft durch die Uebernahme eines Anteilscheins von Fr. 100.- zu bestätigen.
- 4.2. Freimitglieder werden durch den Vorstand bestimmt, wobei in erster Linie Mitglieder, die sich um die Genossenschaft verdient gemacht haben, zu berücksichtigen sind.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist nur auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, unter Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei der Geschäftsstelle zulässig.
- 5.3. Der Ausschluss kann gegen jeden Genossenschafter verhängt werden, wenn er
 - 5.3.1. die in den Statuten oder Reglementen der Genossenschaft festgelegten Pflichten nicht einhält oder
 - 5.3.2. bei unehrenhaftem, die Genossenschaft schädigendem Verhalten.
- 5.4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt der Anteilschein zugunsten der Genossenschaft.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Rechte

- 6.1.1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, die Infrastruktur der Genossenschaft zu nutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.1.2. Die Anteilscheine werden auf den Namen ausgestellt. Sie werden nicht verzinst.
- 6.1.3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

6.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 6.2.1. die Weisungen und Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen, alles was Ansehen und Interesse der Genossenschaft fördert, wahrzunehmen und alles andere zu unterlassen;
- 6.2.2. den Organen die zur Durchführung der Genossenschaftsaufgaben notwendigen Angaben zu erteilen und notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaftsorgane sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Genossenschaftsorgan. Unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen entscheidet sie über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Behandlung übertragen sind.
- 8.2. Einberufung
 - 8.2.1. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt.
 - 8.2.2. Ausserordentliche Versammlungen sind dann einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder falls mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
 - 8.2.3. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- 8.3. Geschäftsordnung
 - 8.3.1. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, wobei er sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen kann. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Stimme und sind stimmberechtigt, unter Vorbehalt der Verhandlungen über die Entlastung der Verwaltung.
 - 8.3.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Genossenschafter. Der Beschluss betreffend einer Auflösung der Genossenschaft benötigt mindestens zwei Drittel der effektiv stimmberechtigten Genossenschafter.
 - 8.3.3. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Die Versammlung kann anders beschliessen.
- 8.4. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 8.4.1. Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und allenfalls des Voranschlags, sowie die Entlastung der Verwaltung und des Vorstands.
- 8.4.2. Die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren.
- 8.4.3. Die Wahl des Genossenschaftspräsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.
- 8.4.4. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sowie der Ausschluss eines ordentlichen Genossenschaftsmitglieds.
- 8.4.5. Die Festsetzung und Aenderung der Statuten und Aufstellung von leitenden Grundsätzen für die Tätigkeit der Genossenschaft.
- 8.4.6. Die Uebertragung von Aufgaben an den Vorstand.
- 8.4.7. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft.
- 8.4.8. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Anträge stellen. Diese müssen, damit sie in die Traktandenliste aufgenommen werden können, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Der Vorstand

- 9.1. Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorstandssitzungen
 - 9.1.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, Geschäftsführer (evtl. Zuchtbuchführer und Kassier), Aktuar und mindestens einem weiteren Mitglied zusammen.
 - 9.1.2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit.
 - 9.1.3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - 9.1.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - 9.1.5. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

9.2. Aufgaben und Befugnisse

- 9.2.1. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte der Genossenschaft. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 9.2.2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- 9.2.3. Der Vorstand regelt das Unterschriftenrecht und die Befugnisse des Geschäftsführers.
- 9.2.4. Im Bedarfsfall kann er die Geschäftsführung (oder einen Teil davon) einer Person übertragen, die nicht Vorstandsmitglied ist.
- 9.2.5. Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest.
- 9.2.6. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder die die Beiträge nicht bezahlen, auszuschliessen.
- 9.2.7. Der Vorstand entscheidet über Käufe und Verkäufe von Zuchtpferden für die Genossenschaft.

Art. 10 Die Geschäftsstelle

- 10.1. Die Geschäftsstelle erledigt die anfallenden laufenden Genossenschaftsgeschäfte und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Sie erstattet dem Vorstand Bericht über den Geschäftsgang.
- 10.2. Das Rechnungswesen und die Zuchtbuchführung obliegen der Geschäftsstelle. Die Jahresrechnung und die Bilanz sind bis spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Revisionsstelle vorzulegen.
- 10.3. Die Geschäftsstelle erstellt das Tätigkeitsprogramm der Genossenschaft.

Art. 11 Die Revisionsstelle

- 11.1. Die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Amtszeit und Wählbarkeit richten sich nach Art. 9.1.2.

Art. 12 Finanzen

Die für die Genossenschaftstätigkeit notwendigen Finanzen werden beschafft durch:

- 12.1. Mitgliederbeiträge und Gebühren. Ihre Höhe wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen.
- 12.2. Einnahmen aus dem Deckgeschäft.
- 12.3. Einnahmen aus von der Genossenschaft organisierten Veranstaltungen und Massnahmen.
- 12.4. Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.
- 12.5. Beiträge der öffentlichen Hand.
- 12.6. Beiträge und Zuwendungen von Dritten.

Art. 13 Rechtspflege

- 13.1. Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern, die nicht durch die Genossenschaftsorgane behoben werden können, werden durch ein Schiedsgericht gemäss Zivilprozessordnung entschieden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Bei einer Auflösung der Genossenschaft werden aus dem vorhandenen Vermögen nur die Anteilscheine zurückbezahlt. Das verbleibende Vermögen wird der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft zur Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dieses Kapital für eine spätere Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft mit gleichem Zuchtziel zu verwenden. Sollte dies innert 10 Jahren nicht der Fall sein, bleibt das Kapital Eigentum der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft.
- 14.2. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

- 14.2. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom **19. März 1993** angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 18. August 1972. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

.....

Dr. G. Riklin

.....

H. Häfliger